

FAQ - tierärztliche Approbation, Berufserlaubnis

1. Kann eine andere Person für mich einen Antrag stellen?

Grundsätzlich ist das möglich, dafür ist eine Vollmacht für die/den Vertreter/in erforderlich. Sie können dazu den Vordruck "Vorlage Vollmacht" auf unserer Homepage verwenden.

Bitte beachten Sie, dass für jeden Antrag eine neue Vollmacht benötigt wird, da es sich um unterschiedliche Vorgänge handelt.

2. Kann ich meine Unterlagen per E-Mail einreichen?

Gerne können Sie Ihren vollständigen Antrag per E-Mail einreichen. Wenn Sie Ihre Unterlagen per E-Mail schicken, senden Sie diese bitte nicht zusätzlich per Post ein.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen ausschließlich im pdf-Format ein und beschriften diese so, dass zu erkennen ist, welche Dokumente darin enthalten sind. Besteht ein Dokument aus mehreren Seiten, führen Sie dieses bitte in einer pdf-Datei zusammen.

Bitte verzichten Sie darauf, Unterlagen/Dokumente als zip-Dateien bzw. google-drive Links, oder Ähnliches einzureichen, wir dürfen diese Dateiformate/Links nicht öffnen. Sollten alle Unterlagen nicht in einer E-Mail zusammen gefasst werden können, beschriften Sie die E-Mails mit Teil 1, Teil 2 usw.

Wenn Unterlagen nachgefordert werden, reichen Sie nur die nachgeforderten Dokumente ein. Wir benötigen jedes Dokument pro Antrag nur einmal.

3. In welcher Sprache kann ich meine Unterlagen einreichen?

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in Originalsprache und in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache ein. Vereidigte Übersetzer finden Sie in der "Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank".

Ausnahme: Wenn Ihre Unterlagen in englischer Sprache ausgestellt sind, benötigen Sie keine Übersetzung, eine amtlich beglaubigte Kopie ist ausreichend.

4. Welche Sprachkenntnisse sind notwendig?

Sowohl für die Erteilung der Approbation als auch für die Erteilung der Berufserlaubnis sind Sprachkenntnisse auf mindestens B2-Niveau notwendig.

Ein Nachweis der Deutschkenntnisse ist **immer erforderlich**, wenn das Examen **nicht an einer deutschsprachigen Hochschule** abgelegt wurde.

Auch eine deutsche Staatsbürgerschaft ist keine Garantie für Kenntnisse der deutschen Sprache, da auch eine deutsche Staatsbürgerschaft möglich ist, ohne über deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen. (z.B. Sie haben mit Ihren Eltern im Ausland gelebt)

Als Nachweise der Deutschkenntnisse gelten folgende Unterlagen:

- Schulabgangszeugnis aus Deutschland, Österreich, dem deutschsprachigen Teil der Schweiz, dem deutschsprachigen Teil Belgiens:
 - Abitur,
 - Fachhochschulreife,
 - Fachoberschulreife,
 - sonstige Ausbildungszeugnisse/Diplome.

- letztes Schulzeugnis aus einer deutschen Schule; ab ca. 10. Klasse sollten ausreichende Deutschkenntnisse erworben worden sein, bzw. das Zeugnis einer Deutschen Schule im Ausland
- Doktorarbeit an einer Hochschule in Deutschland in deutscher Sprache erstellt

Sprachkenntnisse sollten zumindest **dem Niveau B2** nach dem **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen** entsprechen, z.B. ALTE-Mitglieder:



- AFU-GmbH,
- TestDaF-Institut (Test Deutsch als Fremdsprache-Niveaustufe 4),
- ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch),
- Goethe-Institut,
- Telc-GmbH, (Volkshochschule (VHS) ist Mitglied bei telc),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe, DSD II- KMK (Kultusministerkonferenz),
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber-zweite Stufe (DSH-2),



Bei Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Sprachkenntnisse der fachbezogenen deutschen Sprache, die sich im Verlauf des Antragsverfahrens ergeben, kann eine sogenannte Fachsprachenprüfung erforderlich sein.

Hinweis: Für den **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit** werden **keine** Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

5. Wo lasse ich mir das ärztliche Attest ausstellen?

Das Attest können Sie sich bei Ihrem Hausarzt ausstellen lassen. Wenn Sie das Attest in ihrem Heimatland erhalten haben, benötigen wir eine amtl. beglaubigte Übersetzung.

Alternativ verwenden Sie die Vorlage auf unserer Homepage, dann ist die beglaubigte Übersetzung nicht erforderlich.

6. Wo und wie kann ich mein Führungszeugnis beantragen?

Sie benötigen ein amtliches Führungszeugnis der Belegart „O“ zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, dass nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf.

Bitte lassen Sie das Führungszeugnis an folgende Adresse schicken:

LAVE NRW
 Fachbereich 1.1/Fachberufe
 40208 Düsseldorf

Sollte die ausstellende Behörde eine Adresse mit Straßenangaben benötigen, lassen Sie das Führungszeugnis ausnahmsweise an folgende Adresse senden:

LAVE NRW
 Fachbereich 1.1/Fachberufe
 Leibnizstr. 10
 45659 Recklinghausen

Das Führungszeugnis können Sie beim Bundesamt für Justiz oder bei Ihrem Bürgeramt beantragen. In einigen Gemeinden und beim Bundesamt für Justiz, kann das Führungszeugnis auch online beantragt werden.

7. Ich wohne erst seit kurzem in Deutschland, benötige ich ein deutsches Führungszeugnis?

Sofern Sie sich kürzer als zwei Jahre in Deutschland aufhalten, benötigen Sie einen entsprechenden Strafregisterauszug und das „Certificate of good standing“ aus dem Herkunftsstaat und aus allen Staaten, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren aufgehalten haben (falls diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind, **zusätzlich** eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche).

8. Wann benötige ich eine Konformitätsbescheinigung?

Sofern die Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat absolviert wurde und die Bezeichnung des Diploms bzw. der zusätzlichen Bescheinigung dem in der Anlage zu § 4 Abs. 1a Satz 1 Bundes-Tierärzteordnung (beziehungsweise Anhang V 5.4.2 der Richtlinie 2005/36) für das Ausbildungsland angegebenen Nachweis nicht entspricht und/oder die tierärztliche Ausbildung vor dem für das Ausbildungsland angegebenen Stichtag des Eintritts in die EU begonnen wurde, wird eine Konformitätsbescheinigung benötigt.

Aus der Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes, muss hervorgehen, dass die Bezeichnung des Diploms dem in Anhang V 5.4.2 für das Ausbildungsland genannten Ausbildungsnachweis gleichsteht und/oder, dass Ihre Ausbildung die Mindestanforderungen des Art. 38 der Richtlinie 2005/36 EG erfüllt (Richtlinien- bzw. Konformitätsbescheinigung) beziehungsweise, dass Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36 erworben wurden. Sofern sie nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde, ist eine amtliche beglaubigte Übersetzung ins Deutsche notwendig.

9. Was verstehe ich unter der „Bescheinigung der Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsland“?

Beispiele je nach Herkunftsland:

- Kopie der Approbationsurkunde,
- Mitgliedsbescheinigung der Tierärztekammer,
- Für Länder, in denen es keine Approbation gibt, z.B. Ukraine oder Russland: Eine amtlich beglaubigte Kopie mit Übersetzung des Arbeitsbuches.

Wenn auf dem Zeugnis eindeutig steht, dass dieses zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt, ist das Abschlusszeugnis inkl. „Transcript of records“ ausreichend.

10. Wie lange dauert es, bis Sie meinen Antrag bearbeitet haben?

Die Bearbeitung Ihres **vollständigen** Antrages kann bis zum **3 Monate** in Anspruch nehmen. Stellen Sie bitte Ihre Anträge rechtzeitig.

11. Fallen für die Anträge Gebühren an?

Die Bearbeitung der Anträge ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) kostenpflichtig.

Das ist in den folgenden Tarifstellen geregelt:

6.2.3.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Approbation nach §§ 4, 15 BTÄO
Gebühr: Euro 110 bis 400

6.2.3.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung sowie Verlängerung, Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis nach § 11 BTÄO
Gebühr: Euro 88 bis 500

6.2.3.3

Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Berufserfahrung zum Erlass von Kenntnisstandprüfungen nach § 4 BTÄO
Gebühr: Euro 80 bis 600

6.2.3.4

Entscheidung über Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsnachweises nach § 4 BTÄO
Gebühr: Euro 110 bis 400

6.2.3.5

Überprüfung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 4 Absatz 3a BTÄO
Gebühr: Euro 308

6.2.3.6

Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde
Gebühr: Euro 84

Die Gebühren der Anträge auf Erteilung einer Approbation, der Feststellung der Gleichwertigkeit, auf Erteilung einer Berufserlaubnis und Anerkennung von Berufserfahrung zum Erlass von Kenntnisstandprüfungen richten sich nach dem zur Bearbeitung der Anträge notwendigen Zeitaufwand.

Die Gebühren lassen sich möglichst niedrig halten, in dem Sie bei der Beantragung auf die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen achten.

12. Muss ich alle Unterlagen, die ich bereits für einen anderen Antrag eingereicht habe, nochmals einreichen?

Bitte reichen Sie alle im jeweiligen Antrag geforderten Unterlagen ein, am besten als pdf-Datei in einer E-Mail, je nach Dateigröße.

13. Muss ich mich direkt nach Erhalt des Defizitbescheides (Anschreiben Universität) zu den Kenntnisstandprüfungen anmelden?

Für die Anmeldung ist ein Wohnsitz in Deutschland erforderlich.

Nein, eine Anmeldung nach Erhalt des Defizitbescheides ist nicht zwingend notwendig, Sie können anschließend direkt einen Antrag auf Berufserlaubnis stellen. Bitte beachten Sie, dass mit dem Beginn der Berufserlaubnis die Kenntnisstandprüfungen grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren (maximale gesetzliche Laufzeit der Berufserlaubnis insgesamt) abgelegt werden sollten.

14. Kann ich mir meine Berufserfahrung zum Erlass der klinischen Kenntnisstandprüfungen anerkennen lassen?

Sie müssen mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren in der EU gesammelt haben. Der Erlass der Kenntnisstandprüfungen ist von Ihrer Berufserfahrung abhängig. Zum Beispiel kann das Fach „Geflügelkrankheiten“ nur anerkannt werden, wenn Sie ausreichend Berufserfahrung in der Behandlung von Geflügel gesammelt haben.

Laden Sie sich den entsprechenden "Antrag auf Erlass von Kenntnisstandprüfungen" herunter und füllen diesen aus.

Fügen Sie dem Antrag, die im Antrag angegebenen Unterlagen bei.

Die Prüfung der Unterlagen nimmt einige Zeit in Anspruch. Sollten wir noch weitere Informationen von Ihnen benötigen, werden wir zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Die Anerkennung rechtsrelevanter Fächer ist grundsätzlich nicht möglich!

15. Wie laufen die Kenntnisstandprüfungen an der Universität Gießen ab?

Bitte wenden Sie sich für Fragen hierzu ausschließlich an die Universität Gießen.

Justus-Liebig-Universität Gießen

Fachbereich Veterinärmedizin

Frankfurter Str. 94

35392 Gießen

Tel.: 0641/99-38000 od. 38001

<http://www.uni-giessen.de/cms>

Für die Prüfungen fallen Prüfungsgebühren an, die Höhe erfragen Sie bitte bei der Universität Gießen.

16. Kann ich einen Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis auch ohne potentiellen Arbeitgeber stellen?

Nein, die Berufserlaubnis ist immer auf Ihren Arbeitgeber beschränkt. Sollten Sie den Arbeitgeber wechseln, müssen Sie einen neuen Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis stellen.

17. Kann ich eine Berufserlaubnis bei mehreren Arbeitgebern beantragen?

Wenn Sie in Teilzeit beschäftigt sind, können Sie für zwei Arbeitgeber eine Berufserlaubnis beantragen und erhalten.

18. Muss ich eine neue Berufserlaubnis bei Änderung der verantwortlichen Tierärztin oder des verantwortlichen Tierarztes bzw. bei Änderung der Anschrift der Tierarztpraxis beantragen?

Ja, bitte verwenden Sie das Formular „Antrag auf Änderung der Berufserlaubnis“.

19. Wie verlängere ich die Berufserlaubnis?

Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist grundsätzlich für weitere 2 Jahre möglich. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular „Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis“: Bitte beachten Sie, dass die Berufserlaubnis grundsätzlich auf maximal 4 Jahre befristet ist, auch wenn Sie nur in Teilzeit arbeiten.